

Satzung der Gemeinde Reischach über eine Veränderungssperre für den Bereich „Josef-Straubinger-Weg“

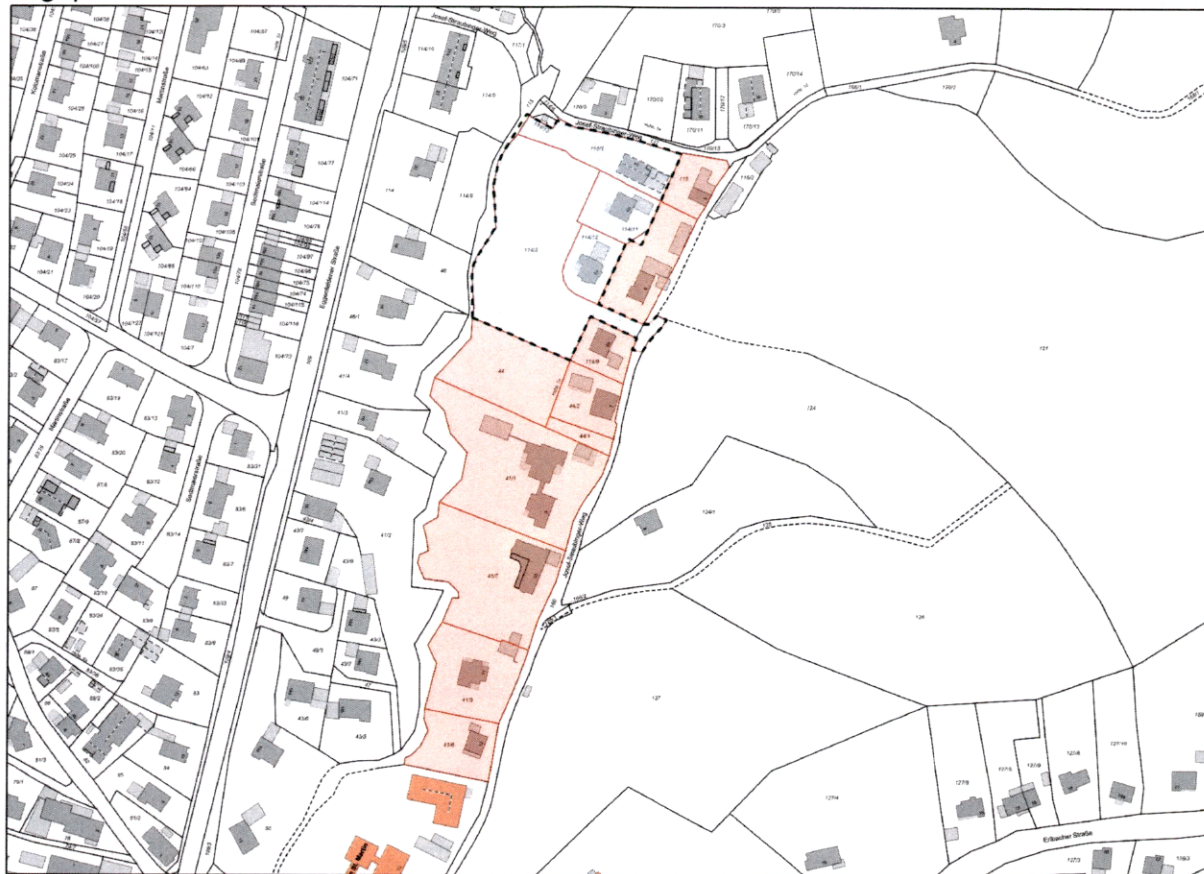
Vom 03. August 2026

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Reischach folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 30.07.2026 hat der Gemeinderat beschlossen, im Bereich des Josef-Straubinger-Weges den Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnbebauung am Josef-Straubinger-Weg“ zu ändern und zu erweitern.

Lageplan



----- Umgriff qualifizierter Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnbebauung am Josef-Straubinger-Weg“

Flächen in der Veränderungssperre

Luftbild



Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke: 41/1, 41/5, 41/6, 41/7, 44, 44/1, 44/2, 114/3 TF, 114/9, 115 der Gemarkung Reischach.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach (§ 15 Abs. 1 BauGB) abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in (§ 2) genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Reischach, den 03. August 2026

GEMEINDE REISCHACH

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Die Satzung wurde am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Reischach und Arbing hingewiesen.

Der Anschlag wurde am angeheftet und am wieder entfernt.

Reischach, den

GEMEINDE REISCHACH

(Siegel)

Alfred Stockner
Erster Bürgermeister